
ÜBERSICHT

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

zu den Vollzugsöffnungen und Unterbringungsstufen im progressiven Sanktionenvollzug

vom 25. März 2022

I. Allgemeines

Die folgende Übersicht erläutert die Unterbringungsstufen und Vollzugsöffnungen im progressiven Straf- und Massnahmenvollzug der Vollzugseinrichtungen im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH). Sie dient der Klärung der Begrifflichkeiten in der Verständigung der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako) und den Vollzugsbehörden (Vollzugs- und Bewährungsdienste; in der Literatur spricht man auch von Vollstreckungsbehörden) und mit den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, insbesondere auch mit den Arbeitspartner/innen aus nichtstaatlichen Einrichtungen (forensisch-psychiatrische Kliniken und private Vollzugseinrichtungen/Wohnheime). Sie stellt gewissermassen einen Thesaurus für die Arbeit der KoFako dar, indem diese sich im Verkehr mit den nachsuchenden Partnern auf die in dieser Übersicht festgelegte Terminologie stützen kann¹.

Die Aufzählung der Vollzugsöffnungen und der Unterbringungsstufen im progressiven Sanktionenvollzug beginnt beim einschneidesten Vollzugsregime, der Einzelhaft und endet mit der bedingten Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Sie bildet somit die Unterbringungsstufen vom geschlossenen zum offenen Setting ab, d.h. vom geschlossenen über den offenen Straf- und Massnahmenvollzug in konkordatlichen Vollzugsanstalten und in forensisch-psychiatrischen Kliniken sowie aussenorientierten privaten Vollzugseinrichtungen, bis hin zu den Formen der bewilligten Anstaltsverlassungen: d.h. vom begleiteten über den ungeleiteten Ausgang sowie über die unterschiedlichen Urlaubsformen.

Nicht erfasst unter den nachfolgenden Unterbringungsstufen und Vollzugsöffnungen sind der temporäre Einzeleinschluss zur Krisenintervention (sogenannte Time outs) und Disziplinarmassnahmen.

Bei Institutionen ausserhalb des Justizvollzugssystems, d.h. von privaten Vollzugseinrichtungen (sog. private Wohnheime) und bei Institutionen des Gesundheitswesens wie forensisch-psychiatrischen Kliniken wird auf Referenzinstitutionen verwiesen.

Für private Vollzugseinrichtungen gelten zudem die entsprechenden konkordatlichen Mindeststandards².

Für Institutionen des Justizvollzugs gelten die entsprechenden konkordatlichen Standards³.

¹ Nur gerade 5.7 %, d.h. 357 der am 1. Januar 2021 in der Schweiz inhaftierten Personen waren Frauen (vgl. BfS T19.04.01.21, besucht am 04.01.2022). Es rechtfertigt sich somit, dass in der vorliegenden Übersicht häufig nur die männliche Form der Personen im Freiheitsentzug verwendet wird.

² Vgl. dazu Mindeststandards vom 22. Oktober 2021 zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen (SSED 06.5) und Reglement vom 22. Oktober 2021 betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) (SSED 01.2).

³ Vgl. dazu Mindeststandards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen SSED 06.1-06.4.



II. Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegende Übersicht wurde am 25. März 2022 von der Konkordatskonferenz genehmigt.

Sie tritt am 1. April 2022 in Kraft und wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.



III. Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1
II.	Genehmigung und Inkrafttreten	2
III.	Inhaltsverzeichnis	3
IV.	Ausführungen zu den Vollzugsöffnungen / Unterbringungsstufen im progressiven Sanktionenvollzug	4
1.	Sicherheitsabteilung (A): Abteilung für höchste Sicherheit mit Einzelhaft	4
2.	Sicherheitsabteilung B: Abteilung für erhöhte Sicherheit mit Gruppenvollzug	6
3.	Geschlossene Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt	7
4.	Geschlossene Abteilung einer forensisch-psychiatrischen Klinik	9
5.	Geschlossene Abteilung einer offenen Straf- oder Massnahmenanstalt	12
6.	Geschlossene Abteilung einer privaten Vollzugseinrichtung (Wohnheim)	13
7.	Offene Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten und offene, ausserorientierte staatliche oder private Vollzugseinrichtungen	15
8.	Begleitete Ausgänge und Urlaube	18
9.	Doppeltbegleiteter Ausgang in- oder ausserhalb des Anstaltsareals (im Straf- Vollzug max. 5h, im Massnahmenvollzug keine explizite zeitliche Beschränkung)	20
10.	Einfach begleiteter Ausgang in- oder ausserhalb des Anstaltsareals (im Straf- vollzug max. 5h, im Massnahmenvollzug keine explizite zeitliche Beschränkung)	21
11.	Einfach oder doppeltbegleiteter Gruppenausgang auf oder ausserhalb des Anstaltsareals	22
12.	Einfach oder doppeltbegleiteter (Beziehungs- oder Sach-)Urlaub (mehr als 5h)	23
13.	Unbegleiteter Ausgang	24
14.	Unbegleiteter Sachurlaub	25
15.	Unbegleiteter Beziehungsurlaub	26
16.	Externe Beschäftigung	27
17.	Arbeitsexternat AEX	28
18.	Elektronische Überwachung (Electronic Monitoring [EM])	29
19.	Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)	30
20.	Bedingte Entlassung	31



IV. Ausführungen zu den Vollzugsöffnungen / Unterbringungsstufen im progressiven Sanktionenvollzug

1. Sicherheitsabteilung (A): Abteilung für höchste Sicherheit mit Einzelhaft

1.1. Definition

Die Unterbringung in einer Sicherheitsabteilung A (teilweise auch als Sicherheitsabteilung I bezeichnet) wird gemäss Art. 78 lit. b StGB zum Schutze des Gefangenen oder Dritten angeordnet, im Falle eines hohen Fremdgefährdungspotenzials, bei gefährlichen Eingewiesenen, die die Öffentlichkeit oder die Anstaltssicherheit gefährden könnten.

Eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung A führt zu einer durchgehenden Trennung von anderen Insassen. Die Einzelhaft wird in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt in einer so genannten Abteilung für höchste Sicherheit (höchste Sicherheitsstufe im Straf- und Massnahmenvollzug) vollzogen.

In die Sicherheitsabteilung A werden gewalttätige Insassen mit entsprechender Vorgeschichte und Prognose eingewiesen. Auch psychisch starke oder stark beeinträchtigte Gefangene, können ausnahmsweise bei Selbst-/Fremdgefährdung in der Sicherheitsabteilung A eingewiesen werden, wenn die Unterbringung in einer Klinik nicht möglich ist; dabei ist die psychiatrische Grundversorgung zu gewährleisten.

Der Insasse in Einzelhaft verbringt seine Arbeits-, Frei- und Ruhezeit in einer Einzelzelle, ausgenommen davon ist täglich eine Stunde Spaziergang⁴. Kontakte ausserhalb der Zelle sind mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Abteilung und dem Gesundheitsdienst lediglich durch eine Trennscheibe mit Besuchern, Anwälten oder anstaltsinternen Diensten möglich. Physische wie auch akustische Kontakte mit anderen Insassen sind in der Regel nicht möglich. Im Grundsatz besteht für jeden Insassen in einer Abteilung höchster Sicherheit nebst der Wohn- eine Arbeitszelle, in welcher er gewisse Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsprogramm verrichten kann, zwecks Strukturierung des Aufenthalts.

Im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (NWI-CH) ordnet die Vollzugsbehörde die Unterbringung in eine Sicherheitsabteilung A gestützt auf eine Anhörung und einen Bericht der konkordatlichen Vollzugseinrichtung per Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung an. Sie muss verhältnismässig sein und ist spätestens nach 6 Monaten zu überprüfen. Der Vollzugsbehörde obliegt eine Verpflichtung zur regelmässigen Überprüfung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Einzelhaft.

1.2. Referenzanstalten

Im Konkordat NWI-CH verfügen die geschlossenen konkordatlichen Vollzugseinrichtungen, d.h. die JVA Bostadel, Thorberg, Hindelbank und Lenzburg über Sicherheitsabteilungen A.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

- § Art. 377 Abs. 2 StGB als Grundlage für die Schaffung von Abteilungen für höchste Sicherheit;
- § Art. 76 Abs. 2 StGB;
- § Art. 78 lit. b StGB;
- § Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB.


⁴ Die neuen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats Rec(2006)2-rev sowie das CPT/Inf(2011)28-Teil2, Einzelhaft, Grundsätze, geben vor, dass in Einzelhaft mindestens zwei Stunden Sozialkontakte proTag ermöglicht werden muss.


**Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)**


§ SSED 30.3: Merkblatt Einweisung in die Sicherheitsabteilung (zurzeit in Revision);


§ SSED 06.2: Standards geschlossener Vollzug, Sicherheitsabteilung A (zurzeit in Revision).


1.4. Literatur/Kasuistik (Auswahl)


 Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) hat im Auftrag der Nationalen Kommission für Verhütung von Folter (NKVF) ein Gutachten zur Einzelhaft verfasst (vgl. Einzelhaft in Hochsicherheitsabteilungen vom 31. März 2014). Gemäss diesem darf Einzelhaft von Bundesrechts wegen nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zum Schutze Dritter oder des Insassen angeordnet werden.


 Einzelhaft ist mit Art. 3 EMRK vereinbar, wobei gemäss EGMR eine vollständige sensorische und soziale Isolation zu einer Zerstörung der Persönlichkeit führen kann, was als eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu qualifizieren ist. Eine längere Isolation und die Unterbindung aller Kontakte mit der Aussenwelt sind auf Dauer mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar (vgl. auch Strafvollzugsgrundsätze des Europarats vom 1. Juli 2020, Art. 53A.).


 Nelson-Mandela-Regeln: Regel 43 lit. b: Langzeit Einzelhaft bzw. auf unbegrenzte Dauer angeordnete Einzelhaft ist verboten.

 Die NKVF hat sich im Berichtsjahr 2013 vertieft mit der Einzelhaft in Hochsicherheitsabteilungen befasst.

 BGer 6B_587/2021 vom 24. Juni 2021 Verhältnismässigkeit der Verlängerung;

 BGer 6B_1305/2016 vom 29. November 2016 Verlängerung von Einzelhaft;

 BGer 6B_715/2016 vom 4. August 2016 Unterbringung in der Sicherheitsabteilung A aufgrund Fremdgefährdung;

 BGer 1B_36/2008 vom 28. Februar 2008 Einweisung wegen Fluchtgefahr.



2. Sicherheitsabteilung B: Abteilung für erhöhte Sicherheit mit Gruppenvollzug

2.1. Definition

Die Sicherheitsabteilung B (teilweise auch als Sicherheitsabteilung II bezeichnet) dient der Unterbringung und Betreuung von Gefangenen im Kleingruppenvollzug infolge ihres aggressiven Verhaltens oder hohem Betreuungsbedarf. Einweisungen in Sicherheitsabteilungen B erfolgen bei Insassen, welche nicht oder nicht mehr in einer Sicherheitsabteilung A untergebracht werden müssen, aber noch nicht im Normalvollzug integriert werden können sowie solchen, die im Normalvollzug nicht tragbar (die Ordnung und/oder Sicherheit erheblich gefährden) oder überfordert sind (Reizabschirmung bei Dekompensationserscheinungen).

In der Regel bietet eine Abteilung Platz für ca. 10 Gefangene. Dabei ist eine intensive Kontrolle und Überwachung der Kontakte durch speziell geschultes Personal gewährleistet. Die Arbeit und Freizeit werden einzeln oder in der Gruppe durchgeführt. Die Spaziergänge sind, wenn nötig, separat und gesichert möglich. Besuche finden in der Regel hinter Trennscheibe statt.

Im Konkordat NWI-CH ordnet die Vollzugsbehörde die Unterbringung in einer Sicherheitsabteilung B gestützt auf eine Anhörung und einen Bericht der konkordatlichen Vollzugseinrichtung per Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung an. Sie muss verhältnismässig sein und ist spätestens nach 6 Monaten zu überprüfen. Der Vollzugsbehörde obliegt eine Verpflichtung zur regelmässigen Überprüfung dieser Unterbringung.

2.2. Referenzanstalten

Im Konkordat NWI-CH verfügen die geschlossenen konkordatlichen Vollzugseinrichtungen, d.h. die JVA Bostadel, Thorberg, Hindelbank und Lenzburg über Sicherheitsabteilungen B.

2.3. Gesetzliche Grundlagen

§ Art 76 Abs. 2 StGB.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 30.3: Merkblatt Einweisung in die Sicherheitsabteilung (zurzeit in Revision);

§ SSED 06.12: Standards geschlossener Vollzug, Sicherheitsabteilung B (zurzeit in Revision).

2.4. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

🌀 BGer 1P.335/2005 vom 25. August 2005, Verbleib in der Sicherheitsabteilung B.



3. Geschlossene Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt

3.1. Definition

Geschlossene Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten sind mit einer z.T. bis über 6 Meter hohen, an der Stirn häufig nach innen abgewinkelten Umfriedungsmauer oder speziell gesicherten Zaunsystemen umgeben. Diese werden wiederum von innen und aussen durch technische und mechanische Sicherungssysteme geschützt. Es kommen Video-, Infrarot- und Laserüberwachung zum Einsatz. Beidseits der Mauer vorgelagerte Zaunbarrieren, die in Form von Kippzäunen sowohl elektronisch gesichert sind und auch als Übersteigenschutz dienen, verhindern unbemerkte Annäherungen an die Umfassungsmauer und erhöhen dadurch die Sicherheit vor Eindringlingen oder gegen Ausbrecher erheblich.

Die persönliche Freiheit der Insassen wird während des Vollzugs stark eingeschränkt, namentlich durch z.T. lange Zelleneinschlusszeiten und geringe unkontrollierte freie Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt.

Eine Flucht ab Anstalt ist schwer oder kaum möglich. Sie kann nur unter Anwendung von massiver physischer Gewalt erfolgen. Diese beginnt z.B. mit dem Zersägen der Gitterstäbe, welche aus Spezialstahl gefertigt und z.T. zusätzlich technisch gesichert und überwacht sind und kann mit einer Geiselnahme von Betreuenden mit der damit verbundenen Erpressung der Freilassung enden.

In geschlossene Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten werden Gewaltdelinquenten (physischer oder sexueller Gewalt) und Verwahrte sowie Insassen mit einer hohen Flucht- und /oder Wiederholungsgefahr eingewiesen.

In geschlossene Massnahmenvollzugsanstalten werden zu therapeutischen Massnahmen Verurteilte platziert, bei denen eine hohe Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht.

Eine akute Fluchtgefahr wird u.a. dann angenommen, wenn die betroffene Person über kein Beziehungsnetz in der Schweiz verfügt, d.h. wenn sie mit der Schweiz nicht stark verbunden und verwurzelt ist. Dies wird grundsätzlich bei sog. Kriminaltouristen und bei Verurteilten ohne gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie rechtskräftig abgewiesenen Asylbewerbern angenommen.

3.2. Referenzanstalten

Strafvollzugsanstalten im NWI-CH:

JVA Bostadel, JVA Lenzburg, JVA Thorberg, JVA Grosshof (konkordatische Abteilung);

Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten im NWI-CH: JVA Hindelbank (erwachsene Frauen), JVA Solothurn.

3.3. Gesetzliche Grundlagen

§ Art 76 Abs. 2 StGB: Die Unterbringung erfolgt nur geschlossen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht.

§ Art. 59 Abs. 2 StGB: Die stationäre Behandlung erfolgt (...) oder in einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

§ Art. 59 Abs. 3 StGB: Massnahmenvollzug in der Strafanstalt nach Art. 76. Abs. 2 StGB, d.h. in einer geschlossenen Strafanstalt.

**Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)**

§ Standards für den geschlossenen Vollzug SSED 06.2 (zurzeit in Revision).

3.4. Literatur / Kasuistik (Auswahl)

📖 Das Schweizerische Vollzugslexikon, 1. Aufl. Basel 2014, Benjamin F. Brägger, Stichwort: Vollzugsorte; Basler Kommentar, Benjamin F. Brägger zu Art. 76 Abs. 2 StGB: Seit dem 1. Januar 2007 bestehen gemäss Bundesrecht nur noch zwei Typen von Strafanstalten, nämlich offene und geschlossene. Geschlossene Abteilungen einer offenen Strafanstalt sind in Bezug auf die Einweisungsgründe mit geschlossenen Anstalten gleichzusetzen, obwohl der Sicherungsstandard viel geringer ist, als in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt.

🔗 BGE142 IV 1 «auch bei einer Einweisung nach Art. 59 Abs. 3 StGB ist die Vollzugsbehörde für den Einweisungsentscheid zuständig»;

🔗 BGer 6B_533/2018 vom 6.Juni 2018 «Die Einweisung in eine geschlossenen Anstalt ist per Verfügung zu eröffnen».



4. Geschlossene Abteilung einer forensisch-psychiatrischen Klinik

4.1. Definition

Fokussiert man für die Beurteilung des Sicherheitsstandards v.a. auf fluchtverhindernde Vorkehren, kann eine an die in Schottland entwickelte standardisierte *Matrix of Security* (MOS) zur Definition und Bestimmung von Sicherheitsstufen in forensisch-psychiatrischen Kliniken angelehnte, vereinfachte Klassifizierung wie folgt aussehen:

Hohe Sicherheit: Der Sicherheitsstandard ist identisch oder vergleichbar mit demjenigen einer geschlossenen Strafvollzugsanstalt.

Mittlere Sicherheit: Nicht vergleichbar mit dem Sicherheitslevel einer geschlossenen Strafvollzugsanstalt. Es bestehen jedoch zahlreiche bauliche Massnahmen und personelle Mittel zur Verhinderung von Fluchten aus dem Gebäude, wie beispielsweise durchgehend geschlossene Stationen, Zugangskontrollen, Spazierhöfe mit Zäunen oder Mauern, Verbauung von Sicherheitsglas und -schlössern etc. Es besteht die Möglichkeit alle Milieuthera-
pien zumindest initial intern durchzuführen.

Niedrige Sicherheit: Offene Stationen mit geringem Sicherheitslevel. Geeignet für offenen Massnahmenvollzug.

4.2. Referenzanstalten

Die Stationen der drei forensisch-psychiatrischen Kliniken im Konkordat NWI-CH, d.h. Station Etoine Bern, PDAG Königsfelden (AG) und UPK Basel sind als geschlossene Massnahmenstationen mit mittlerer Sicherheit einzustufen.

4.2.1. Forensische Station Etoine, UPD Bern:

- 1 geschlossene Station.
- Spazierhof ist komplett eingemauert (Aussenseiten und Decke). An der Decke ist bis zur Hälfte ein alarmgesichertes Gitter angebracht.
- Spaziergarten verfügt über eine Aussengrenze mit einem Zaun von total 3.4 m Höhe (Zaun 2.8 m plus Stacheldraht von 0.6 m), ohne Bewegungsmelder.
- Zutrittskontrolle erfolgt über eine Eingangsschleuse mit Kontrolle.
- Es bestehen doppelt gesicherte Türen mit elektronischer Öffnung.
- Ein interner Sicherheitsdienst ist vorhanden.
- Die milieuthera-
peutischen Interventionen können initial im Klinikgebäude durchgeführt werden. Im weiteren Verlauf werden Therapien auf dem Klinikareal angeboten, wenn die entsprechenden Ausgangsstufen bewilligt worden sind.

4.2.2. Klinik für Forensische Psychiatrie (KFP) der PDAG, Areal Königsfelden:

- 6 geschlossene Stationen KFP 1, KFP 2, KFP 3, KFP 4, KFP 5, KFP 6 (74 Betten).
- 07 (Neubau) Eingangsschleuse mit Zutrittskontrolle.
- 08 (Altbau) nur über 07 erreichbar/betretbar.



- Es ist ein interner Sicherheitsdienst vorhanden. Während 365 Tage pro Jahr sind während 24 Stunden am Tag 3 Sicherheitsdienstmitarbeitende im Dienst.

07 mit den Stationen KFP 1, KFP 2, KFP 3: Gebäude hohe Sicherheit. Alle Patienten Fenster Alarmgesichert, Gebäude in den Gängen sowie Aussenhülle überwacht, Peripherie um Gebäude ist Videoüberwacht. Zaun: um das Gebäude 07, Zaun-Weiterführung von 08 ebenfalls jeweils 2.50 Meter hoch. Sport-Platz: Zaunhöhe 6 Meter. Zäune mit Bewegungsmeldern ausgestattet:

- KFP 1: Hohe Sicherheit mit 7 Intensivzimmern (IVZ), Zugang nur über Schleusen-System gesteuert über den Sicherheitsdienst, sowie über die Vereinzlungsschleuse. Zimmer sowie Gänge Videoüberwacht. Ausgangsstufe (AS) 0.
- KFP 2: Mittlere Sicherheit mit 8 Einzelzimmer, Möblierung Holz beweglich, Zugang über doppelt gesicherte Türen (nur über Schleusen-System), mit jeweils manueller Öffnung, (Übersteuerbar per Fernbedienung durch den Sicherheitsdienst), Wohngruppencharakter, AS 0-2.
- KFP 3: Mittlere Sicherheit mit 11 Einzelzimmer, Möblierung Holz beweglich, Zugang über doppelt gesicherte Türen (nur über Schleusen-System), mit jeweils manueller Öffnung, (Übersteuerbar per Fernbedienung durch den Sicherheitsdienst), Wohngruppencharakter, AS 2-3.
- Die milieuthérapeutischen Interventionen können initial im Klinikgebäude durchgeführt werden. Im weiteren Verlauf werden Therapien auf dem Klinikareal angeboten, wenn die entsprechenden Ausgangsstufen bewilligt worden sind.

08 Altbau KFP 4, KFP 5, KFP 6: Gebäude mittlere Sicherheit. Alle Patienten Fenster die zum Öffnen sind haben ein Vorfenster. Peripherie um Gebäude ist Videoüberwacht und alarmegesichert. Zaun: um das Gebäude 08 inklusive Tiefgarten (Zaun Typ 01 und Zaun Typ 02) jeweils 2.50 Meter hoch. Tiefgarten-Mauer: die Mauerhöhe beläuft sich auf ca. 4.5 Meter inklusive Übersteigschutz, gefolgt von einem Zaun von 2.5 m. Zäune mit Bewegungsmeldern ausgestattet:

- KFP 4: Mittlere Sicherheit mit 16 Einzelzimmer (2 IVZ, für interne Krisen), 6 Einzelzimmer + 5 Doppelzimmer, Zugang über doppelt gesicherte Türen (nur über Schleusen-System), mit jeweils manueller Öffnung, Rehabilitationsstation, AS 3-10.
- KFP 5: Mittlere Sicherheit mit 16 Einzelzimmer (2 IVZ, für interne Krisen), 5 Einzelzimmer + 5 Doppelzimmer, Zugang über doppelt gesicherte Türen (nur über Schleusen-System), mit jeweils manueller Öffnung, Rehabilitationsstation, AS 3-10.
- KFP 6: Niedrige Sicherheit mit 17 Einzelzimmer, 7 Einzelzimmer + 5 Doppelzimmer, Zugang durch einfach gesicherte Türe mit jeweils manueller Öffnung, Rehabilitationsstation, AS 3-10.
- Die milieuthérapeutischen Interventionen können initial im Klinikgebäude durchgeführt werden. Im weiteren Verlauf werden Therapien auf dem Klinikareal angeboten, wenn die entsprechenden Ausgangsstufen bewilligt worden sind.

4.2.3. Universitäre psychiatrische Kliniken UPK Basel:

- 2 Stationen Erwachsenenforensik, 1 Station Jugendforensik.
- Alle Stationen haben denselben Sicherheitslevel.
- Das Klinikgebäude ist nicht umzäunt.
- Der Spazierhof ist komplett eingezäunt (Aussenseiten und Decke).
- Zutrittskontrolle erfolgt über eine Eingangsschleuse mit Kontrolle.
- Es bestehen einfach gesicherte Türen mit elektronischer Öffnung.
- Es ist kein interner Sicherheitsdienst vorhanden.



- Die milieutherapeutischen Interventionen können initial im Klinikgebäude durchgeführt werden. Im weiteren Verlauf werden Therapien auf dem Klinikareal angeboten, wenn die entsprechenden Ausgangsstufen bewilligt worden sind.

Im Einzelnen sind bei jeder Klinikeinweisung die diversen Ausgangsstufenregelungen der Kliniken zu beachten, nach welcher die Klinik bei der zuständigen Behörde die angezeigten Vollzugsöffnungen beantragt.

4.3. Gesetzliche Grundlage

- § Art. 59 Abs. 2 StGB: Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung (...).
- § Art. 59 Abs. 3 StGB: geschlossene Unterbringung solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht.
- § Art. 60 Abs. 3 StGB: geschlossener Klinikaufenthalt im Rahmen einer Suchtbehandlung.
- § Art. 63 Abs. 3 StGB: Vorübergehende stationäre Behandlung bis max. zwei Monate, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist.

Konkordat NWI-CH (konkordatische Erlasse)

- § SSED 06.3: Standards für den offenen und geschlossenen Massnahmenvollzug für erwachsene Männer (zurzeit in Revision).
- § SSED 06.4: Standards für den offenen und geschlossenen Massnahmenvollzug für erwachsene Frauen (zurzeit in Revision).
- § SSED 06.5: Mindeststandards vom 22. Oktober 2021 zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen.

4.4. Literatur Kasuistik (Auswahl)

- 📖 Voraussetzung für die Einweisung in eine forensisch-psychiatrische Klinik ist entweder die Notwendigkeit einer psychiatrischen Krisenintervention oder die gerichtliche Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme. Eine solche setzt ihrerseits das Vorliegen einer schweren psychischen Störung voraus BGer 6B_229/2020 vom 29. April 2020, mit Verweis auf 6B_933/2018, wonach der (funktionale) Begriff der psychischen Störung auf die Rückfallprävention auszurichten ist und deshalb die forensisch-psychiatrische Begutachtung nicht ausschliesslich auf die Codierung des ICD-10 abgestellt werden kann.
- 📖 Zur Thematik der sog. funktionalen psychischen Störung vgl. Themennummer der Neuen Zeitschrift für Kininologie und Krininalpolitik (NKrim), 1/2021.
- 📖 Marianne Heer, Kriterien für eine Umschreibung der Schwere einer psychischen Störung gemäss Art. 59 und 63 StGB, in Heer/Habermeyer/Bernard [Hrsg.], Die schwere psychische Störung als Voraussetzung von therapeutischen Massnahmen, Forum Justiz und Psychiatrie, Band 4, Bern 2019.



5. Geschlossene Abteilung einer offenen Straf- oder Massnahmenanstalt

5.1. Definition

Die Sicherheitsstandards der geschlossenen Abteilungen einer offenen Straf- oder Massnahmenanstalt sind heterogen. Es bestehen jeweils bauliche Massnahmen, die fluchthindernd sind. Sie entsprechen nicht den Sicherheitsstandards von geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten.

Der Aufenthalt ist häufig zeitlich beschränkt, dies im Sinne einer Vorstufe vor der Versetzung in den offenen Teil der Anstalt und damit in den offenen Vollzug. Entsprechend sollte zum Zeitpunkt der Einweisung in eine geschlossene Abteilung die Versetzung in die offene Abteilung i.S. einer vorbehaltenen Vollzugsplanung bei gutem Vollzugsverlauf die Regel sein.

Milieutherapeutische Angebote, Arbeit, Bildung und Freizeit finden innerhalb der geschlossenen Abteilung statt. Arbeitsmeister mit dem Abschluss Arbeitsagoge/Arbeitsagogin oder Fachmann/Fachfrau für Justizvollzug, welche zum Teil über eine agogische Zusatzausbildung verfügen, betreuen die Insassen, leiten sie beruflich an und überwachen sie während der Arbeitszeit.

Zum Teil werden die geschlossenen Abteilungen in offenen Anstalten auch als interne regressive Progressionsstufe (sog. Regressionsstufe auch Rückversetzung genannt) genutzt, um Insassen nach schweren Disziplinarverstössen für eine gewisse Zeit geschlossen führen zu können. Damit sollen frühzeitige Rückversetzungen in geschlossene Anstalten vermieden werden. Disziplinarische Einweisungen in die geschlossenen Abteilungen von offenen Anstalten fallen in der Regel in die Verfügungskompetenz der Anstaltsleitung. Die Vollzugsbehörde ist jedoch von einer solchen anstaltsinternen zeitlich begrenzten Rückversetzung zu informieren.

5.2. Referenzanstalten

Geschlossene Wohngruppe der JVA Witzwil (GWG), Beobachtungs- und Triagestation des Massnahmenzentrums St. Johannsen (BEOT), Geschlossene Eintrittsabteilung des MZjE Arxhof (nur für junge erwachsene Männer mit Massnahmen nach Art. 61 StGB), Wohngruppe Massnahmen der JVA Hindelbank (geschlossener und offener Massnahmenvollzug).

5.3. Gesetzliche Grundlagen

§ Siehe oben Ziff. 3: gesetzliche Grundlage für den geschlossenen Straf- oder Massnahmenvollzug.

Konkordat NWI-CH (konkordatische Erlasse)

§ SSED 06.1: Standards für den offenen Vollzug, denn die Standards betreffen jeweils die Anstalten und nehmen nur vereinzelt auf die verschiedenen innerhalb der Anstalt angebotenen Vollzugsformen Bezug (zurzeit in Revision).

5.4. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

📖 Zeitliche Beschränkungen gemäss Anstaltsreglements sind zu beachten, d.h. soweit es sich nicht um eine Krisenintervention oder Disziplinar-massnahme handelt, lautet die Vollzugsplanung i.d.R. schon bei der Einweisung auf Versetzung in den offenen Vollzug z.B. BEOT St. Johannsen: in der Regel 6 Monate.

📖 Geschlossene Wohngruppe der Anstalten Witzwil – Eine Spezialität des halboffenen Strafvollzuges der Schweiz, Kriminologisches Bulletin Nr. 2 / 1997, 7 – 20.



6. Geschlossene Abteilung einer privaten Vollzugseinrichtung (Wohnheim)

6.1. Definition

Platzierungen in private Vollzugseinrichtungen erfolgen üblicherweise im Rahmen des progressiven Vollzugssystems. Diese Einrichtungen sind entsprechend als offene, aussenorientierte Anstalten konzipiert. Es wird in Abgrenzung zu offenen Justizvollzugsanstalten, die über einen höheren Sicherheitsstandard verfügen, vom offenen, aussenorientierten Vollzug gesprochen (vgl. dazu hinten Ziff. 7). Private Vollzugseinrichtungen weisen i.d.R. einen sehr niedrigen Sicherheitsstandard auf und verfügen nicht über geschlossene Abteilungen.

Eine Ausnahme bildet das Pflegezentrum Bauma, welches über geschlossene Abteilungen verfügt, welche einem mittleren Sicherheitsstandard gemäss Ziff. 4.1. entsprechen.

6.2. Referenzanstalten

*Pflegezentrum Bauma AG (PZ Bauma)*⁵: Entspricht mittlerem Sicherheitsstandard, vgl. Ausführungen dazu unter «geschlossene Abteilung einer forensisch psychiatrischen Klinik».

- 9 geschlossene Stationen.
- Die Stationen haben nicht alle denselben Sicherheitslevel.
- Die Stationen entsprechen einem mittleren Sicherheitsstandard und werden vom PZ Bauma konzeptionell in die Stufen I.-III. eingeteilt. Für Einzelheiten kann über das PZ Bauma das Konzept der geschützten Stationen bezogen werden.
- Das Pflegezentrum ist von einem Sicherheitszaun ohne Bewegungsmelder umgeben.
- Spazierhof (geschütztes Aussenareal) ist eingezäunt (Zaun 2.0 -3.0 m mit Videoüberwachung).
- Die Zutrittskontrolle erfolgt über den Haupteingang.
- Es bestehen gesicherte Türen mit einer individuell angepassten Schliessanlage (manuelle Öffnung).
- Ein interner Sicherheitsdienst ist vorhanden.
- Die milieuthérapeutischen Interventionen können im Klinikgebäude und ggf. auch extern durchgeführt werden.

6.2. Gesetzliche Grundlagen

§ Siehe oben Ziff. 3: gesetzliche Grundlage für den geschlossenen Straf- oder Massnahmenvollzug.

§ Nach Art. 379 StGB können Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, (...) Massnahmen nach Art. 59-61 und 63 StGB zu vollziehen. Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Kantone.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)




§ SSED 01.2: Reglement vom 22. Oktober 2021 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV).

⁵ PZ Bauma befindet sich im Kanton Zürich; auf dem Gebiet des NWI-Konkordats besteht keine vergleichbare Einrichtung.



§ SSED 06.6: Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen; Anhang 1 zum Reglement vom 22. Oktober 2021 betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) (SSED 01.2).

6.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

-  Gemäss Art. 379 StGB können die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 StGB zu vollziehen (vgl. Basler Kommentar, Martino Imperatori zu Art. 379 StGB).
-  Art. 64 StGB ist in Art. 379 StGB nicht erwähnt: vgl. dazu: Weber/Schaub, Die Platzierung von verwahrten Personen in privaten Wohnheimen bei besonderer Pflegebedürftigkeit, <https://boris.unibe.ch/116696/1/1902-1173-1-PB.pdf>.
-  Das Merkblatt vom 22. Oktober 2021 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend den Vollzug der ordentlichen Verwahrung gemäss Art. 64 StGB (SSED 30.6) hält dazu unter der Marginalie zu Art. 10 «Vollzug der Verwahrung in privaten Einrichtungen» fest: «Verwahrungen werden im Grundsatz in staatlichen Vollzugseinrichtungen vollzogen. Ausnahmsweise können verwahrte Personen infolge ihres Gesundheitszustandes gestützt auf Art. 80 StGB in privaten Einrichtungen, untergebracht werden, wenn kumulativ die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Verwahrung nicht gegeben sind, die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes i.S.v. Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB einen ausgeprägten Schweregrad aufweist und über längere Dauer anhält bzw. voraussichtlich anhalten wird, der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes in einer staatlichen Vollzugseinrichtung auch bei Anpassung der Haftbedingungen nicht angemessen begegnet werden kann und die private Einrichtung die im Einzelfall gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten sowie die durch Bundesrecht und kantonales Recht vorgegebenen Anforderungen erfüllen kann.»



7. Offene Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten und offene, aussenorientierte staatliche oder private Vollzugseinrichtungen

7.1. Definition

Das Schweizerische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen geschlossenen und offenen Strafanstalten (Art. 76 Abs. 1 StGB).

Die vor der Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 2007 übliche Unterscheidung zwischen sog. halboffenen Strafanstalten und offenen staatlichen und privaten Vollzugseinrichtungen für die Progressionsstufen der Externate findet heute somit keine Grundlage mehr im Gesetz.

Weil die Sicherheitsstandards in den offenen konkordatlichen Justizvollzugsanstalten, wie die JVA Witzwil oder die JVA Wauwilermoos, bedeutend höher sind, als in offenen staatlichen und privaten Vollzugseinrichtungen für den Vollzug der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, rechtfertigt sich eine terminologische Unterscheidung. Erstere sind als offenen Strafanstalten oder offene Justizvollzugsanstalten zu bezeichnen. Letztere als offene, aussenorientierte staatliche oder private Vollzugseinrichtungen.

Offene Anstalten (Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten) haben keine Umfriedungsmauer. Neuerdings werden diese Institutionen jedoch je länger je mehr durch Zäune, welche z.T. auch unter Detektion stehen, gesichert. Die zentralen Insassenwohngebäude werden immer häufiger durch Zäune umgeben, welche technisch gesichert sind und beim Übersteigen Alarm auslösen. Während der Nachtruhe sind die Gefangenen oder Eingewiesenen in ihren Zellen, die in der Regel wegen des zeitgemässen Ausbaustandards Zimmer genannt werden, eingeschlossen. Die Fenster weisen bauliche Vorkehrungen auf, damit eine Flucht nicht ohne Anwendung von Gewalt (Zersägen von nicht speziell gesicherten Gittern oder Zerschlagen von Sicherheits Scheiben) möglich ist.

Während des Tages arbeiten die Gefangenen entweder in den anstaltseigenen Gewerbebetrieben oder auf der Landwirtschaftsdomäne, die sich mehrheitlich im nicht umzäunten Perimeter befinden. Arbeitsmeister mit dem Abschluss Arbeitsagoge/Arbeitsagogin oder Fachmann/Fachfrau für Justizvollzug, welche zum Teil über eine agogische Zusatzausbildung verfügen, betreuen die Insassen, leiten sie beruflich an und überwachen sie während der Arbeitszeit.

Während der Freizeit ist Betreuungs- oder Aufsichtspersonal, neuerdings vermehrt auch pädagogisch geschultes Personal für die Betreuung und die Sicherheit verantwortlich.

Im **offenen Vollzug** wird die Sicherheit im Wesentlichen nicht durch bauliche, d.h. durch Instrumente der passiven Sicherheit, sondern durch personelle Mittel, d.h. durch Massnahmen der aktiven Sicherheit, gewährleistet (es wird in diesem Zusammenhang auch von der dynamischen Sicherheit gesprochen)⁶.

Gewissen Gefangenen/Eingewiesenen ist es erlaubt, an weniger gesicherten Arbeitsplätzen zu arbeiten, d.h. sie werden nur sporadisch durch Anstaltspersonal überwacht und betreut sowie angeleitet, dies ganz im Sinne des Normalitätsprinzips gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 StGB. Ausserhalb der Arbeitszeit bis zum Zimmereinschluss können sich die Insassen im umzäunten und gesicherten inneren Anstaltspereimeter völlig frei bewegen.

⁶ Vgl. dazu Handbuch dynamische Sicherheit des SKJV, einsehbar unter: www.skjv.ch/de/unsere-themen/dynamische-sicherheit.



Offene, ausserorientierte staatliche oder private Vollzugseinrichtungen sind nicht umzäunt. Grundsätzlich bestehen auch keine baulichen Sicherungsmittel für die Zimmer, d.h. es gibt keine Gitter oder keine verstärkten Fenster wie auch keinen Zimmereinschluss am Abend.

Im Sinne eines progressiven Vollzugs erleichtert diese Vollzugsform die Wiedereingliederung in der Endphase der Strafverbüßung vor der bedingten Entlassung.

Beim Vollzug von längeren Freiheitsstrafen dient der offene, ausserorientierte Vollzug entweder als freieres Regime mit vermehrten Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt oder aber für den Vollzug des sog. Arbeitsexternates (Art. 77b StGB), bei welchem der Gefangene bereits wieder einer Arbeit ausserhalb der Anstalt nachgeht und i.d.R. nur noch unter der Woche in der Vollzugseinrichtung wohnt.

7.2. Referenzanstalten

- **Offene Strafvollzugsanstalten im NWI-CH Konkordat:** JVA Witzwil (BE), welche über eine geschlossene Abteilung verfügt und die JVA Wauwilermoos (LU).
- **Offene Massnahmenvollzugsanstalt im NWI CH Konkordat:** Massnahmenvollzugsanstalt St. Johannsen (BE), welche über eine geschlossene Abteilung verfügt, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof (MZjE) (BL), welche über eine geschlossene Abteilung verfügt. Das MZjE verfügt über einen bedeutend geringern Sicherheitsstandards als die JVA Witzwil und Wauwilermoos oder das Massnahmenzentrum St. Johannsen.
- **Offene, ausserorientierte staatliche oder private Vollzugseinrichtungen im NWI CH Konkordat (Auswahl):** Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK) (BS), Wohnheim Lindenfeld (LU), Stiftung Satis (AG), Aussenwohngruppe der JVA Witzwil (BE), Aussenwohngruppe des MZjE Arxhof (BL), Forensische Wohnheim «FoWoBern» (BE), LICHTWEITE (BE), Aussenwohngruppe Wyler der JVA Hindelbank (BE), Stiftung Töpferhaus (AG).

7.3. Gesetzliche Grundlagen

§ Art 76 Abs. 1 StGB.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)


§ SSED 06.01 Standards offener Vollzug (zurzeit in Revision).

§ SSED 01.2.: REGLEMENT vom 22. Oktober 2021 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV).






§ SSED 06.6: Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen; Anhang 1 zum Reglement vom 22. Oktober 2021 betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) (SSED 01.2).

7.4. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

BGer 1B_69/2016 vom 21.März 2016. E. 3.2: Aufgrund der erforderlichen Behandlungsintensität sei eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB als ungeeignet zu qualifizieren (...) Der Beschwerdeführer weist ein komplexes Störungsbild auf. Die Wiederholungsgefahr ist zu bejahen und es fehlt an einer Krankheits- bzw. Therapieeinsicht. Bei dieser Konstellation ist eine offene Strafanstalt ungeeignet. Mildere Massnahmen fallen gemäss Gutachten, das ausdrücklich eine geschlossene Institution empfiehlt, ausser Betracht.

 BBI 1999 2111.



-  Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs EINRICHTUNGEN ERWACHSENE, Bundesamt für Justiz; Fassung vom 26. September 2016, S. 6 f.; S. 20.
-  Europäische Strafvollzugsgrundsätze des Europarats, Version 2020.
-  Basler Kommentar. Helbling Lichtenhahn, Basel, 4. Aufl. 2018: Brägger, Art. 76 RZ 8 ff.
-  Baechtold/Weber/Hostettler, Strafvollzug, 3. Aufl. Bern 2016 II/ 5.3. N 15.
-  Das Schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014 Auflage 1, Brägger, Stichwort: Sicherheit.



8. Begleitete Ausgänge und Urlaube

8.1. Definition

Die für die Bewilligung von Ausgängen und Urlauben zuständige Behörde, regelmässig die zuständige kantonale Vollzugsbehörde, kann, in Absprache mit der Vollzugseinrichtung, eine Begleitung der eingewiesenen Person anordnen, wenn diese notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung sicherzustellen. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet, erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung.

Die Begleitpersonen sorgen in erster Linie für die Einhaltung des Ausgangs- bzw. Urlaubsprogramms. Sie ergreifen die nach der konkreten Situation und den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung einer Flucht oder einer Straftat.

Die Kompetenzen der Begleitperson, inklusive die Anwendung von unmittelbarem Zwang, richten sich nach den jeweiligen kantonalen Vorgaben und sind – zusammen mit den für den Einzelfall gebotenen notwendigen Sicherheitsmassnahmen (bswp. Begleitung durch Sicherheitspersonal und/oder Fussfessel) – vor der Bewilligung eines begleiteten Ausgangs/Urlaubs durch die Vollzugsbehörde abzuklären. Die Bewilligung der Vollzugsöffnung kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden.

Falls aufgrund der Gefährlichkeit des Gefangenen oder Eingewiesenen die Anwendung von Zwangsmitteln bis hin zum Einsatz von Waffen während der Vollzugsöffnung, d.h. ausserhalb der Vollzugseinrichtung, notwendig sein könnte, ist eine Polizeibegleitung angezeigt. Eine Begleitung/Zuführung durch die Polizei gilt generell nicht als Vollzugsöffnung (vgl. Art. 4 Richtlinie betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung SSED 09.0).

Eine Begleitung durch Angehörige/Privatpersonen (z.B. freiwillige Mitarbeitende der Bewährungshilfe) gilt als unbegleitete Vollzugsöffnung.

Es besteht eine Praxis zu sogenannten teilbegleiteten Ausgängen und Urlauben. Dabei wird dem Gefangenen/Eingewiesenen während eines begleiteten Ausgangs/Urlaubs ein unbegleitetes Zeitfenster gewährt. Aus einer Risiko-Sichtweise ist dieses Zeitfenster für das Ausmass der Öffnung massgebend, sodass der Ausgang/Urlaub, z.B. durch die KoFako, in erster Linie als unbegleitet – versehen mit einer begleiteten Phase – zu betrachten ist.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf das Verlassen der Anstalt, welches nur dem sogenannten "Lüften" des Insassen dient oder aus humanitären Gründen gewährt wird, nicht aber in eine realistische Lockerungsperspektive eingebettet ist, nicht bewilligt werden, da es ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt (Urteil 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7).

8.2. Gesetzliche Grundlagen

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 09.0: Art. 22 Richtlinie betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung.


§ SSED 09.1 Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug mit ergänzenden Erläuterungen vom 20. März 2020.

8.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl)



Thierry Urwyler / Daniel Treuthardt / Christoph Sidler / Steffen Lau / Elmar Habermeyer, Beurteilung der Fluchtgefahr bei Vollzugslockerungen, in: Jusletter 16. August 2021.



 Benjamin F. Brägger, Vollzugslockerungen und Beurlaubungen bei sog. gemeingefährlichen Straftätern: Eine kritische Analyse des heute geltenden rechtlichen Rahmens im Lichte des Urteils der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 16. Dezember 2013 (BGer 6B_664/2013), in SZK 1/2014, S. 53 – 64.



9. Doppeltbegleiteter Ausgang in- oder ausserhalb des Anstaltsareals (im Strafvollzug max. 5h, im Massnahmenvollzug keine explizite zeitliche Beschränkung)

9.1. Definition

Der Ausgang bildet einen Teil des progressiven Sanktionenvollzugs. Ausgang ist zwar im StGB nicht erwähnt, entspricht aber einer festen Praxis.

Doppelt begleitet bedeutet eine durchgehendes während des gesamten Ausgangs begleitetes Verlassen der Anstalt, begleitet durch zwei Personen des Justizvollzugs bzw. der Institution (ev. Klinik) unabhängig von deren Funktion in der Vollzugseinrichtung.

9.2. Gesetzliche Grundlage

§ Es besteht keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Bundesrecht. Da der Ausgang als kleinere Form des Urlaubs zu betrachten ist (vgl. unten), können Art. 84 Abs. 6 StGB für Strafen und für Massnahmen Art. 90 Abs. 4 StGB in Analogie herangezogen werden.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 09.0 Art. 23 – 27 Richtlinie betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

9.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

📖 Das Schweizerische Vollzugslexikon, 1. Aufl. Basel 2014, Martino Imperatori, Stichwort: Beziehungen zur Aussenwelt.

🌀 BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015. «Diese vorinstanzlichen Bedingungen (oben Bst. C) bilden Bestandteil des Vollzugsplans mit individuell-konkret begründeter Zielsetzung bezüglich des vorgesehenen Ausgangs im Rahmen des gutachterlich empfohlenen Eintritts in einen gestuften Lockerungsprozess. Der Ausgang besitzt daher nicht lediglich einen Ausflugscharakter im Sinne eines unzulässigen blossen "Lüftens". Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz von einem allerersten Lockerungsschritt spricht, aufgrund dessen erst noch zu prüfen sein wird, ob weitere Schritte (überhaupt) möglich werden (oben E. 2.6).»



10. Einfach begleiteter Ausgang in- oder ausserhalb des Anstaltsareals (im Strafvollzug max. 5h, im Massnahmenvollzug keine explizite zeitliche Beschränkung)

10.1. Definition

Einfach begleitet bedeutet eine durchgehende während des gesamten Ausgangs begleitete Anstaltsverlassung durch eine Person des Justizvollzugs bzw. der Institution (ev. Klinik) (unabhängig von deren Funktion). Siehe auch oben unter Ziff. 7.1. und 8.1. Damit ist auch immer eine Phase eines unbegleiteten Moments für mehrere Minuten möglich. So ist z.B. bei einem Toilettengang der Begleitperson der Eingewiesene unbeaufsichtigt.

10.2. Gesetzliche Grundlagen

§ Siehe oben Ziff. 8.2.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 09.0 Art. 23 – 27 Richtlinie betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung.



11. Einfach oder doppeltbegleiteter Gruppenausgang auf oder ausserhalb des Anstaltsareals

11.1. Definition

Zu den Grundsätzen, siehe oben zu begleitetem Ausgang (Ziff. 7.1., 8.1 und 9.1). Im Unterschied zum Einzelausgang gehen beim Gruppenausgang mehrere Gefangene oder Eingewiesene gemeinsam, d.h. mit gemeinsamer Destination und gemeinsamem Ablauf in den Ausgang. Begleitet wird dieser von einem oder zwei Mitarbeitenden des Justizvollzugs, bzw. der Institution (z.B. Klinik).

Einfach begleitete Gruppenausgänge erfordern eine höhere Absprachefähigkeit der einzelnen Gefangenen oder Eingewiesenen, da der/die einzelne Begleiter/in bei einer Verletzung der Ausgangsregeln, z.B. durch unerlaubte Entfernung, weiterhin die Gruppe begleiten muss, also auch nicht "nacheilen" kann.

Es ist auch immer eine Phase eines unbegleiteten Moments für mehrere Minuten möglich. So sind z.B. bei einem Toilettengang der Begleitperson die Gefangenen oder Eingewiesenen unbeaufsichtigt.

11.2. Gesetzliche Grundlagen

§ Siehe oben Ziff. 8.2.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 09.0 Art. 23 – 27 Richtlinie betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung.



12. Einfach oder doppelbegleiteter (Beziehungs- oder Sach-)Urlaub (mehr als 5h)

12.1 Definition

Ein einfach oder doppelbegleiteter Urlaub ist in der Regel auf einen halben oder ganzen Tag beschränkt.

11.2 Gesetzliche Grundlagen

§ Art. 84 Abs. 6 StGB für den Strafvollzug, Art. 90 Abs. 4 StGB für den Massnahmenvollzug.

Das StGB sieht einen Anspruch auf Urlaub ausdrücklich vor, sofern das Verhalten im Vollzug nicht dagegenspricht und keine Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Eine eigentliche "Umkehr der Beweislast" ist in der Praxis aus dieser Bestimmung nicht hervorgegangen. In der Praxis sind weitere, auch formale, nicht direkt risikoorientierte Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub gebräuchlich, z.B. die Dauer der bisherigen Strafverbüßung. Die Urlaubsplanung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Vollzugsplanung und des Vollzugsplans.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ 09.0 SSED Art. 28 – 36 Richtlinie betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

12.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

🔗 BGer 6B_774/2011 vom 3. April 2012;

🔗 BGer 6B_577/2020 vom 7. Juli 2020;

🔗 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015.

📖 Das Schweizerische Vollzugslexikon 1. Aufl., Basel 2014 Lehner/Huber, Stichwort: Urlaub; Basler Kommentar, Helbling Lichtenhahn, Basel, 4. Aufl.



13. Unbegleiteter Ausgang

13.1. Definition

Der Ausgang ist eine zeitlich begrenzte Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung und dient einer prosozialen Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und möglichen therapeutischen Zwecken. Der Ausgang dauert nach konkordatlicher Richtlinie im Strafvollzug längstens 5 Stunden. Die Bewilligung kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden.


13.2. Gesetzliche Grundlagen

Es besteht keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Da der Ausgang als kleinere Form des Urlaubs zu betrachten ist (vgl. oben), können Art. 84 Abs. 6 StGB für Strafen und für Massnahmen Art. 90 Abs. 4 StGB in Analogie herangezogen werden.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 09.0: Richtlinie betreffend Ausgang- und Urlaubsgewährung, Art. 22 und 23-27, für Bedingungen und Auflagen siehe Art. 14.

13.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

 Die Vollzugsbehörde kann zur Eindämmung der Flucht- und Wiederholungsgefahr mittels Weisung begleitende Massnahmen anordnen. Nebst einer Begleitung durch Vollzugspersonal (vgl. oben Ziff. 8 ff.) besteht die Möglichkeit zu Verhaltensanweisungen (bspw. Alkohol- und/oder Drogenkonsumverbot) und Rayonbeschränkungen und Kontaktverboten sowie zur Durchführung entsprechender Kontrollen (bspw. Abstinenzkontrollen oder Electronic Monitoring oder Kontrollanrufe). Das Schweizerische Vollzugslexikon, Aufl. 1 Basel 2014, Lehner/Huber, Stichwort: Urlaub.



14. Unbegleiteter Sachurlaub

14.1. Definition

Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist. Die Dauer richtet sich nach dem Urlaubszweck, beträgt maximal 16 Stunden und wird in der Regel nur tagsüber gewährt. Die Bewilligung kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden.

14.2. Gesetzliche Grundlagen

§ Art. 84 Abs. 6 StGB für den Strafvollzug und Art. 90 Abs. 4 StGB für den Massnahmenvollzug.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 09.0: Richtlinie betreffend Ausgang- und Urlaubsgewährung Art. 22 und 34-36, für Bedingungen und Auflagen siehe Art. 14.

14.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl)

Vgl. unbegleiteter Ausgang.



15. Unbegleiteter Beziehungsurlaub

15.1. Definition

Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung wertvoll und nötig sind. Umfang und Dauer von Beziehungsurlauben sind abhängig vom Vollzugsregime (offener/geschlossener Strafvollzug sowie Massnahmenvollzug) und werden in der konkordatlichen Richtlinie konkretisiert.

Für die Bewilligung von Urlauben ist grundsätzlich die für die Vollstreckung der Sanktion verantwortliche kantonale Vollzugsbehörde zuständig. Diese delegiert die Bewilligungskompetenz während des offenen Vollzugs regelmässig an die Anstaltsleitung. Die Bewilligung kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden.

Die zeitlichen Rahmenbedingungen für unbegleitete (Beziehungs-)Urlaube in den (therapieorientierten) Konzepten von forensisch-psychiatrischen Kliniken weichen teilweise von den konkordatlichen Vorgaben ab.


15.2. Gesetzliche Grundlagen

§ Art. 84 Abs. 6 StGB; Art. 90 Abs. 4 StGB.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 09.0: Richtlinie betreffend Ausgang- und Urlaubsgewährung Art. 22 und 28-33, für Bedingungen und Auflagen siehe Art. 14, für Umfang und Dauer siehe Art. 33.

15.3. Literatur/Kasuistik

 Vgl. oben Ziff. 13 unbegleiteter Ausgang.



16. Externe Beschäftigung

16.1. Definition

Eine unbedingte Freiheitsstrafe kann nach einer angemessenen Vollzugsdauer im offenen Normalvollzug in der Progressionsstufe der externen Beschäftigung weitergeführt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht und dieser bereits mehrere Beurlaubungen erfolgreich bestanden hat.

Bei der externen Beschäftigung arbeitet der Gefangene unbewacht ausserhalb der Vollzugsinstitution in der Regel bei einem privaten Arbeitgeber und verbringt nur noch seine Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Die externe Beschäftigung dient in der Regel nach einer langen Vollzugsdauer einer progressiven Wiedereingliederung, indem eine berufliche Integration ausserhalb der Vollzugseinrichtung schon vor der Vollzugsprogressionsstufe des Arbeitsexternats möglich ist. Gemäss Art. 81 Abs. 2 StGB muss der betroffene Gefangene einer externen Beschäftigung sowie der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber über seinen strafrechtlichen Status informiert wird, explizit zustimmen. Der Lohn kann durch den Arbeitgeber rechtsgültig nur der beherbergenden Vollzugseinrichtung zugunsten des betroffenen Gefangenen überwiesen werden. Diese erstellt zusammen mit der extern beschäftigten Person ein Budget und regelt somit die Verwaltung und Verwendung des Lohns. Die Beurlaubungsmodalitäten richten sich, anders als im Arbeitsexternat, noch nach den Vorgaben für den offenen Vollzug gemäss der Richtlinie betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom November 2012» (SSED 09.0); d.h. es sind höchstens 21 Tage Beziehungsurlaub im Jahr möglich, plus höchstens 2 Ausgänge pro Monat.

Ausländer, die nach der Verbüssung ihrer Strafe das Land zu verlassen haben, werden nicht zur externen Beschäftigung zugelassen.

Der Gefangene, der einer externen Beschäftigung nachgeht, kann weiterhin im offenen Vollzug der Hauptanstalt verbleiben oder aber in eine sog. Aussenwohngruppe versetzt werden. Im letzteren Fall handelt es sich bei der externen Beschäftigung um eine offenen, aussenorientierten Vollzugsprogressionsstufe.

16.2. Gesetzliche Grundlagen

§ Art. 81 Abs. 2 StGB


Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse) & kantonale Bestimmungen

§ SSED 10.0: Konkordatliche Richtlinie betreffend

- die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen
- den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats
- die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor).

§ Reglement Externe Beschäftigung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Hindelbank vom 1. Februar 2022.

16.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl) / weitere Hinweise

 Im Arbeitsexternat können gemäss der «Richtlinie betreffend die Externate» (SSED 10.0) demgegenüber max. 48h Urlaub pro Wochenende gewährt werden, d.h. es sind bis 104 Tage Beziehungsurlaub pro Jahr möglich (plus bis 4 Ausgänge pro Monat).



17. Arbeitsexternat AEX

17.1. Definition

Eine unbedingte Freiheitsstrafe wird in Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil, in der Regel mindestens die Hälfte der Strafe, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene unbewacht ausserhalb der Vollzugsinstitution in der Regel bei einem privaten Arbeitgeber und verbringt nur noch seine Ruhe- und Freizeit in der Anstalt (vgl. unten Unterschied zu externer Beschäftigung). Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt.

Eine Beschäftigung von mindestens 50% ist zwingend. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung.

Stationäre Massnahmen nach Art. 59-61 und 64 StGB können in der Form des Wohn- und/oder Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht.

17.2. Gesetzliche Grundlagen


§ Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB für den Strafvollzug, Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB für den Massnahmenvollzug.


Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)


§ SSED 10.0: Konkordatliche Richtlinie betreffend

- die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen
- den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats
- die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor).

17.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl) / weitere Hinweise

 Im Massnahmenvollzug wird die Vollzugsplanung in der Regel auf den individuellen Behandlungs- und Betreuungsbedarf der eingewiesenen Person ausgerichtet. Die sinngemässe Anwendung des Art. 77a StGB ermöglicht dabei eine flexiblere Handhabung der einzelnen Vollzugsstufen als im Strafvollzug. So ist beispielsweise ein Übertritt in ein Arbeitsexternat auch ohne vorgängigen/gleichzeitigen Aufenthalt in einer offenen Abteilung denkbar.

 Im Gegensatz zum Arbeitsexternat (AEX) wird unter externer Beschäftigung in der Regel eine Beschäftigung im Auftrag der Straf- oder Massnahmenanstalt verstanden, welche ausserhalb des Anstaltsareals vollzogen wird. Dagegen gelten sogenanntes Schnuppern und Arbeitserprobung bei privaten Arbeitgebern ausserhalb der Anstalt als zeitlich beschränkte Formen des AEX. Ob die Beschäftigung im so genannten ersten Arbeitsmarkt stattfindet oder an einem so genannten geschützten Arbeitsplatz hat keinen Einfluss auf die rechtliche Einordnung als AEX.

 Das Schweizerische Vollzugslexikon 1. Auflage, Basel 2014 Lehner/Huber, Stichwort: Progressivsystem, Basler Kommentar. Helbling Lichtenhahn, Basel, 4. Aufl. 2018: Brägger, Art. 77a.



18. Elektronische Überwachung (Electronic Monitoring [EM])

18.1. Definition

Die besondere Vollzugsform des **EM-Frontdoor** steht für die Substitution kurzer Freiheitsstrafen ab 20 Tagen bis zu 12 Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen zur Verfügung. Ein Tag EM entspricht einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Der Insasse kann beim **EM-Backdoor** anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats als Progressionsstufe bzw. als Übergangsstufe zwischen Justizvollzugsanstalt und bedingter Entlassung elektronisch überwacht werden.

Der Insasse wohnt und arbeitet ausserhalb einer Straf- oder Massnahmenanstalt und trägt zur Kontrolle des Aufenthalts in der Wohnung eine fest mit dem Körper verbundene elektronische Fussfessel, welche Kontakt hat zu einem in der Wohnung stehendem Empfänger (ausnahmsweise kann zusätzlich mittels Satelitenüberwachung der Aufenthaltsort auch durchgehend kontrolliert werden). Der Tagesablauf ist zeitlich strukturiert und mit Verhaltensvorgaben (Arbeit, Ausbildung, Einkauf, Sport etc.) und Anweisungen (z.B. Alkoholverbot oder Rayonvorschriften) versehen.

Überwachung:

Im Rahmen von EM wird zwischen aktiver und passiver Überwachung unterschieden. Die Überwachung des Vollzugs im Back- wie auch Frontdoor erfolgt i.d.R. passiv.

Passive Überwachung:

(Alarm-)Meldungen werden während der Bürozeiten bearbeitet. Meldungen, die ausserhalb der Bürozeiten eingehen, werden nachträglich, d.h. am nächsten Arbeitstag, bearbeitet. Eine unmittelbare Reaktion, insbesondere eine polizeiliche Intervention, auf eine Meldung erfolgt mithin nicht.

Aktive Überwachung⁷:

Meldungen werden rund um die Uhr bearbeitet (sog. 24/7 Bewirtschaftung). Nach Meldungseingang aufgrund eines Regelverstosses erfolgt *unmittelbar* eine Reaktion in Form einer vordefinierten Intervention (z.B. ein Telefonanruf an die überwachte Person oder eine polizeiliche Intervention).


18.2. Gesetzliche Grundlagen

§ Art. 79b StGB.

Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ Konkordatliche Richtlinien SSED 10.0 (Backdoor) und SSED 12.0 (Frontdoor).

18.3. Literatur/Kasuistik

 Basler Kommentar. Helbling Lichtenhahn, Basel, 4. Aufl. 2018, Koller, Art. 79b, Das Schweizerische Vollzugslexikon, 1. Aufl. Basel 2014, Stichwort: Electronic Monitoring, Lehner.

⁷ Im NWI-CH Konkordat wird bisher keine aktive EM-Überwachung eingesetzt.



19. Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)

19.1. Definition

Beim Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) wohnt und arbeitet der Insasse ausserhalb einer Straf- oder Massnahmenanstalt. Die Qualifikation des Wohnens ausserhalb der Anstalt kann dabei kantonal unterschiedlich ausfallen (private Wohnungen/Wohnheim o.ä.).

Ein reines Wohnexternat (WEX) ohne externe Arbeit kommt in der Praxis vor, insbesondere bei arbeitsunfähigen oder berenteten Personen. Dieses wird in Bezug auf die Wohnmodalitäten und Sicherheitsstandards gleich wie das WAEX behandelt. Auch ein Wohnexternat trotz anstaltsinterner Beschäftigung ist möglich, z.B. wenn in der offenen Anstalt eine Ausbildung noch abgeschlossen werden soll oder sich schlicht nicht in angemessener Zeit ein externer Arbeitsplatz finden lässt. Auch dabei gelangen die Regeln für das WAEX zur Anwendung.


19.2. Gesetzliche Grundlage


§ Für den Strafvollzug Art. 77a Abs. 3 StGB, für den Massnahmenvollzug Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB.


Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)


§ Konkordatliche Richtlinie SSED 10.0 Art. 6.

19.3. Literatur/Kasuistik (Auswahl) / weitere Hinweise

 Im Massnahmenvollzug wird die Vollzugsplanung in der Regel auf den individuellen Behandlungs- und Betreuungsbedarf der eingewiesenen Person ausgerichtet. Die sinngemässe Anwendung des Art. 77a StGB ermöglicht dabei eine flexiblere Handhabung der einzelnen Vollzugsstufen als im Strafvollzug. So ist im Massnahmenvollzug beispielsweise ein Übertritt in ein WAEX auch ohne vorgängige Durchführung AEX denkbar.

 Ein sogenanntes Schnuppern und Probewohnen in der zukünftigen Einrichtung / am zukünftigen Wohnort ausserhalb der Anstalt gilt als zeitlich beschränkte Form des WAEX.

 Das Schweizerische Vollzugslexikon 1. Auflage, Basel 2014 Lehner/Huber, Stichwort: Progressivsystem.

 6B_442/2008, Urteil vom 6. November 2008.



20. Bedingte Entlassung

20.1. Definition

Die bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB für Freiheitsstrafen sowie nach Art. 62 StGB für stationäre therapeutische Massnahmen und Art. 64a StGB für Verwahrungen ist die letzte Vollzugsöffnung (vgl. Art. 75a Abs. 2 StGB) vor der definitiven Entlassung. Sie stellt gleichsam die letzte Stufe des progressiven Sanktionenvollzugs dar.

Die bedingte Entlassung kann mit einer Probezeit, mit Bewährungshilfe und mit Weisungen verbunden werden.

Art. 87 Abs. 3 StGB sieht grundsätzlich vor, dass bei Straftaten nach Art. 64 Abs. 1 StGB die Probezeit mit Bewährungshilfe und Weisungen jeweils um weitere 1-5 Jahre verlängert werden kann, um der Gefahr weiterer Straftaten dieser Art begegnen zu können. Im Zusammenhang mit dem Bedarf an längerfristigen flankierenden Massnahmen empfiehlt es sich, für die allfällige Überführung der strafrechtlichen in zivilrechtliche Massnahmen die KESB frühzeitig in die Vollzugsplanung und die Entlassungsvorbereitungen einzubeziehen.

20.2. Konkordat NWI-CH (konkordatliche Erlasse)

§ SSED 19.0: Konkordatliche Richtlinie betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (zurzeit in Revision).

* * * * *

* * *

*